

4. Abweichungssatzung vom 13.05.2009
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Kranenburg vom 30.03.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666 sowie des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kranenburg vom 30.03.1990 hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die endgültige Herstellung und über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 53 –Mittelweg– beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Soweit nicht diese, in Form einer Abweichungssatzung abgefasste Einzelsatzung etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der vorstehend genannten Ausgangssatzung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Beitragsmaßstab, Beitragspflicht, Kostenspaltung, Vorausleistungen, Ablösung und Fälligkeiten.
- (2) Erfasst der Wortlaut der Ausgangssatzung den dieser Abweichungssatzung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht ausdrücklich, so sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf den Ausbau der Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet Nr. 53 –Mittelweg–.

§ 3
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Kranenburg gilt die unter § 2 genannte Erschließungsanlage ohne beidseitige Gehwege und ohne Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation als endgültig hergestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
07.05.2009	---	13.05.2009	18.05.2009	19.05.2009